

Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums Magdeburg

Satzung vom 01.03.1999, zuletzt geändert durch Bischof Dr. Gerhard Feige am 30.06.2026.

Präambel

Für das Bistum Magdeburg wird gemäß can. 492 CIC ein Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat gebildet. Dieser berät den Diözesanbischof und nimmt die ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend can. 493 CIC wahr.

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat besteht aus bis zu sieben stimmberechtigten Mitgliedern, die über besondere Sachkunde sowohl in wirtschaftlichen Fragen als auch im weltlichen Recht verfügen und sich durch kirchliche und wirtschaftliche Integrität auszeichnen.
- (2) Die Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren frei ernannt oder, wenn eine Wahl vorausgegangen ist, bestätigt. Wiederberufung oder Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat gehören stimmberechtigt an:
 1. vier Mitglieder, die gemäß der Wahlordnung durch Vertreter der Kirchenvorstände gewählt werden und nicht Priester sein dürfen;
 2. ein vom Katholikenrat gewähltes Mitglied, das nicht zwingend Mitglied dieses Gremiums sein muss;
 3. bis zu zwei Mitglieder, die der Bischof beruft.

§ 2 Mitglieder

- (1) Das Amt der Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
- (2) Als Mitglied wählbar ist, wer katholisch und nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in seiner kirchlichen Rechtsstellung eingeschränkt ist. Nicht wählbar oder ernennbar sind der Generalvikar, der Diözesanökonom und Mitglieder des Konsultorenkollegiums. Die Mehrheit der Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats soll nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Bistum, zu einer Kirchengemeinde, zu einem kirchlichen Verband oder einer anderen kirchlichen oder kirchennahen Rechtsperson stehen. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat sind Personen, die mit dem Bischof von Magdeburg bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind.
- (3) Die gewählten und berufenen Mitglieder sind zu Beginn ihrer Amtszeit durch den Vorsitzenden auf die sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und auf die Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten.

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung; sie dauert 5 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat bis zur Konstituierung des neuen Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates im Amt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit oder Voraussetzungen für die Berufung entfallen; wenn ein Mitglied den Rücktritt in Schriftform erklärt oder wenn der Bischof ein Mitglied aus schwerwiegendem Grund, nach Anhörung des Betroffenen aus dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat entlässt.
- (3) Scheiden gewählte Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so rückt nach Maßgabe der Wahlordnung der Kandidat als Mitglied nach, der in dem entsprechenden Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat nach für die Dauer der Amtszeit des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates. Steht kein Kandidat zur Verfügung, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 4 Wahlordnung

Das Verfahren für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates regelt die Wahlordnung, die im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht wird.

§ 5 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates ist der Bischof oder sein Beauftragter. Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht. Vom Vorsitz ausgeschlossen sind Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates und der Diözesanökonom.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, bestimmt die Tagesordnungspunkte und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Ständige Teilnehmer

An den Sitzungen des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates nehmen beratend und ohne Stimmrecht teil

1. der Generalvikar,
2. der Leiter des Fachbereichs Ressourcenverwaltung im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg,
3. der Diözesanökonom, wenn von den beiden vorgenannten zu 1. und 2. verschieden.

§ 7 Aufgaben

- (1) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat wirkt mit:

1. Bei Feststellung des Haushaltsplanes für das Bistum im Rahmen des kirchlichen Rechtes und unter Wahrung der Rechte und Zuständigkeiten Dritter sowie unter Berücksichtigung der vom Bischof festgelegten pastoralen Grundsätze sowie bei der Durchführung des Haushaltsplanes gemäß der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung (HhRelO) ;
 2. Bei Festsetzung der Hebesätze für die Kirchensteuer sowie bei Entscheidungen über Anträge auf Erlass oder Stundung von Kirchensteuern;
 3. Bei grundsätzlichen Entscheidungen über Finanzausweisungen an Kirchengemeinden (Pfarreien) und kirchliche Einrichtungen;
 4. Bei Genehmigung der Haushaltsrechnung (Jahresabschluss nach HhRelO) des Bistums und bei Entscheidungen über die Entlastung für die Finanzverwaltung.
 5. Bei außerordentlichen Verwaltungsakten – gemäß can. 1277 und den Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat können weitere Aufgaben durch den Bischof zugewiesen werden.
- (3) Die Mitwirkung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates geschieht in der Weise, dass er die vom Bistum unterbreiteten Vorlagen berät und zu anstehenden Entscheidungen den zustimmenden Beschluss gibt oder versagt; er kann seine Zustimmung mit Änderungsvorschlägen zu einer Vorlage geben. Findet ein Beschluss des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates nicht die Billigung des Bischofs, so ist die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung mit dem Ziel der Einigung erneut zu beraten. Kommt auch dann eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Bischof abschließend; er begründet seine Entscheidung.

§ 8 Auskunftsrechte und Sachverständige

- (1) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat hat auch Anspruch auf Auskunft über die Wirtschaftslage einer anderen juristischen Person, wenn er in Verwaltungsakte dieser Person einbezogen ist.
- (2) Der Vorsitzende kann Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen zu den Beratungen des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrats hinzuziehen, wenn er selbst oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält.

§ 9 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat zu den Sitzungen ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einzuladen. In Einzelfällen kann die Einberufungsfrist bis zu drei Tage verkürzt werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Tag ihrer Absendung.
- (3) Im Ausnahmefall, insbesondere bei Eilbedürftigkeit, können die Sitzungen virtuell als Web- bzw. Videokonferenz abgehalten werden oder Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Durchführung einer Sitzung als Web- bzw. Videokonferenz ist nur

zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein stimmberechtigtes Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und eine Rückäußerungsfrist von mindestens drei Tagen gesetzt wird.

- (4)) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmefalls trifft grundsätzlich der Vorsitzende. Er hat die Sitzung als Web- bzw. Videokonferenz anzusetzen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er ist jedenfalls dann beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male unter Beachtung der Einberufungsvorschriften zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung eingeladen wird und auf die Beschlussfähigkeit bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner der Anwesenden widerspricht.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Als anwesend im Sinne von Satz 1 gelten die Teilnahme in Präsenz und mittels Web- bzw. Videokonferenz.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (3) Ein Mitglied kann beim persönlichen Interesse an dem Gegenstand der Beratung hieran und an der Beschlussfassung nicht teilnehmen. Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.
- (4) Die Beschlussfassung bei Sitzungen im Rahmen von Web- oder Videokonferenzen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sie ist nachträglich im Umlaufverfahren herbeizuführen.
- (5) Im Umlaufverfahren erfolgt die Beschlussfassung mit der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.

§ 12 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzungen, die Namen der erschienenen Mitglieder oder die virtuell teilnahmen, die Gegenstände der Beratungen sowie die gefassten Beschlüsse wiedergibt.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

- (3) Die Niederschrift soll den Mitgliedern vier Wochen nach der Sitzung zugesandt werden. Sie gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb weiterer zwei Wochen beanstandet wird. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zusätzlich in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 13 Ausschüsse

Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben themenorientierte Sachausschüsse bilden. Die Sachausschüsse sollen mit konkret zu beschreibenden Kompetenzen (Finanzausschuss, Personalausschuss) bevollmächtigt werden. In die Sachausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat nicht angehören.

§ 14 Geschäftsordnungen

Der Bischof kann nach Abstimmung mit dem Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat Geschäftsordnungen für den Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat und dessen Sachausschüsse erlassen.

§ 15 Übergangsregelungen

Die Geschäftsordnung des Arbeitsausschusses Vermögensverwaltung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates zuletzt geändert am 14. Februar 2020 tritt mit der Wirksamkeit dieser Satzung ersatzlos außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates des Bistums Magdeburg tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Magdeburg, den 30. Juni 2026



Dr. Gerhard Feige
Bischof von Magdeburg



